



Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ hat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2016 folgende

Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe

beschlossen.

§ 1

Für den über den widmungsmäßigen Zweck hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde wird eine Gebrauchsabgabe nach den Bestimmungen des NÖ Gebrauchsabgabengesetzes 1973, LGBl. 3700, in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem NÖ Gebrauchsabgabentarif 2017, LGBl. Nr. 83/2016, wie folgt eingehoben:

§ 2

Die Gebrauchsabgabe ist von allen Gebrauchsarten des Tarifes des NÖ Gebrauchsabgabengesetzes 1973 (NÖ Gebrauchsabgabentarif 2017) mit den dort angeführten Höchstsätzen zu entrichten.

Abweichend von den Höchstariften setzt der Gemeinderat folgende Tarife fest:

- | | |
|--|---------|
| Tarif 2. - Für Vorgärten (Aufstellung von Tischen und Stühlen u.ä.,) sogenannte Schanigärten) vor Geschäftslokalen aller Art je angefangenen zehn m ² der bewilligten Fläche und je begonnenem Monat | € 34,00 |
| Tarif 3. - Für Warenausräumungen oder Warenaushängungen und Aufstellung von Behältern zur Lagerung oder Aufbewahrung von Sachen je angefangenen fünf m ² der bewilligten Fläche und je begonnenem Monat jedoch mindestens € 10,00. | € 7,00, |

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.

Der Bürgermeister

Herbert Plinz

Angeschlagen am: 14.12.2016

Abgenommen am: 29.12.2016